

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 1. August

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Schleswig (S. 121) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg für das Evangelische Zentrum Rissen (S. 121) — Propsteirentamt Eckernförde (S. 122) — Kirchliche Rechnungsstelle in der Propstei Segeberg (S. 124) — Deutsch-Skandinavische Begegnung der Propstei Kiel vom 24. bis 26. August 1972 im Schloß Noer (S. 125) — Studienreise nach Israel vom 27. Oktober bis 13. November 1972 (S. 126) — Studientagung Konfirmandenunterricht (S. 127) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 127) — Stellenausschreibungen (S. 127)

III. Personalien (S. 128)

Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Schleswig

Der Bischof für Schleswig, Bischof Petersen, wird vom 9. August bis zum 8. September 1972 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch den Unterzeichneten vertreten. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben sind während dieser Zeit an den Bischof für Holstein unter der Anschrift: 2300 Kiel, Dänische Straße 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

Az.: 13 210 — 72 — VI

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg für das Evangelische Zentrum Rissen

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 18. Mai 1972 wird angeordnet:

§ 1

Beim Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg wird eine Pfarrstelle für das Evangelische Zentrum Rissen errichtet.

§ 2

Der Stelleninhaber untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsausschusses des Propsteiverbandes. Die geistliche Aufsicht nimmt der Propst der Propstei Blankenese wahr.

§ 3

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 4

Die Errichtung der Pfarrstelle ist befristet auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft und tritt am 30. Juni 1977 außer Kraft.

Kiel, den 4. Juli 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg
— 72 — VI/C 5

*

Kiel, den 4. Juli 1972

Vorstehende Abschrift wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg
— 72 — VI/C 5

Propsteirentamt Eckernförde

Kiel, den 21. Juli 1972

Die Propsteisynode Eckernförde hat am 11. März 1972 beschlossen, die Satzung des Propsteirentamtes Eckernförde vom 2. November 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971 S. 52 f.) neu zu fassen. Das Landeskirchenamt hat diesem Beschluß die gemäß Artikel 62 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 3 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 8340 Pr. Eckernförde — 72 — X/H 2

*

Satzung
des Propsteirentamtes Eckernförde

Die Synode der Propstei Eckernförde hat am 11. 3. 1972 für das am 1. Januar 1961 errichtete Propsteirentamt gemäß Artikel 62 (1), 3 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur

(1) Das Propsteirentamt ist eine Einrichtung der Propstei Eckernförde und der Kirchengemeinden der Propstei Eckernförde, die sich dem Propsteirentamt Eckernförde angeschlossen haben. Propstei und Kirchengemeinden gehören dem Rentamt als Mitglieder an.

(2) Es hat seinen Sitz in Eckernförde und führt die Bezeichnung „Propsteirentamt Eckernförde“.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Propsteirentamt ist eine gem. Art. 149 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche geschaffene gemeinsame Verwaltungsstelle, die der Verbesserung und Vereinfachung der Wirtschaftsführung der Mitglieder dient.

(2) Die Mitglieder übertragen dem Propsteirentamt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit folgende Aufgaben:

- a) Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen;
- b) Führung der Kapitalien- und Schuldbücher und Vermögensverzeichnisse;
- c) Erhebung örtlicher Kirchensteuern;
- d) Einziehung von Gebühren, Mieten, Pachten, Benutzungsentgelte und sonst. Abgaben;
- e) Vorbereitende Bearbeitung für das Einspruchsverfahren, sowie Anträge auf Erlaß, Stundung und Niederschlagung der unter c) und d) genannten Abgaben;
- f) Führung der kirchlichen Grundbesitznachweisungen;
- g) Beratung in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung;
- h) Errechnung und Zahlbarmachung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne.

(3) Die dem Propsteirentamt angeschlossenen Kirchengemeinden können eine oder mehrere Aufgaben gemäß Abs. 2

Buchst. c) bis e) selbständig erledigen. Will eine Kirchengemeinde eine Aufgabe künftig wieder selbständig ausüben, so bedarf es außer dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Zustimmung des Propsteirentamtsausschusses. Im übrigen gilt § 5 Abs. 4. Bei Neuerwerb der Mitgliedschaft können die Aufgaben gemäß Abs. 2 Buchst. c) bis e) weiter in eigener Zuständigkeit ausgeführt werden.

§ 3

Zusätzliche Aufgaben der Propstei

(1) Außer den dem Propsteirentamt gemäß § 2 übertragenen Aufgaben erledigt das Propsteirentamt für die Propstei die Verwaltungsgeschäfte.

(2) Dem Propsteirentamt obliegt die Aufstellung des Kirchensteuerverteilungsschlüssels für die Unterverteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren sowie nach den Einkommensteuer-Fällen an die Kirchengemeinden und die Verteilung dieses Aufkommens nach dem Verteilungsschlüssel.

(3) Das Propsteirentamt führt die Gemeindegliederkartei und erledigt die Aufgaben des Kirchenbuchamtes für die Propstei.

(4) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

§ 4

Zusätzliche Aufgaben der angeschlossenen
Kirchengemeinden, des Landeskirchenamtes
und anderer Einrichtungen

(1) Die Kirchengemeinden können dem Propsteirentamt weitere Verwaltungsaufgaben gegen entsprechende Kostenerstattung (vgl. § 10) übertragen. Im Falle einer Kündigung — auch Teilkündigung — gilt § 5 Abs. 4.

(2) Das Landeskirchenamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit das Propsteirentamt mit der Durchführung besonderer Verwaltungsaufgaben beauftragen.

(3) Mit Zustimmung des Propsteirentamtsausschusses und der Propsteisynode kann das Propsteirentamt Verwaltungsaufgaben anderer Einrichtungen im Bereich der Propstei Eckernförde übernehmen. Vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung gelten in diesem Falle die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 5

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Anschluß von Kirchengemeinden an das Propsteirentamt erfolgt durch rechtsverbindliche Erklärung des Kirchenvorstandes. Dabei ist der Umfang der dem Propsteirentamt übertragenen Aufgaben im einzelnen festzulegen.

(2) Der Zeitpunkt der Beauftragung ist schriftlich festzulegen. Über die Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle in die Verwaltung des Propsteirentamtes übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

(3) Beim Propsteirentamt ist eine Zentralkasse eingerichtet, über die der gesamte Zahlungsverkehr für alle Mitglieder abgewickelt wird. Die Führung eigener Girokonten für die Mitglieder (mit Ausnahme der Sammelkassen für Pastoren) ist nicht zulässig. Durch den Anschluß von Kirchengemeinden an das Propsteirentamt erfolgt der Anschluß an die Zentralkasse.

(4) Die Mitglieder (mit Ausnahme der Propstei Eckernförde) können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Propsteirentamt ausscheiden.

(5) Beschlüsse von Kirchenvorständen über das Ausscheiden aus dem Propsteirentamt bzw. über die Aufkündigung von Teilaufgaben müssen dem Propsteivorstand spätestens sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres zugehen. Für die Übergabe gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Das Propsteirentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrag seiner Mitglieder. Es ist an die gesetzlichen Bestimmungen und die gegebenen Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, von dem Propsteirentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und die Unterlagen des Propsteirentamtes zu nehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Propsteirentamt rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(4) Das Propsteirentamt untersteht der Aufsicht der Propsteisynode und des Propsteivorstandes.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung, die vom Propsteivorstand im Einvernehmen mit dem Rentamtsausschuß zu erlassen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

§ 7

Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Anstellungskörperschaft für die Bediensteten des Propsteirentamtes ist die Propstei Eckernförde.

(2) Die Bediensteten werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan von dem Propsteivorstand angestellt. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 8

Geschäftsleitung

(1) Das Propsteirentamt wird von einem geschäftsleitenden Beamten geleitet. Er muß für sein Amt die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst besitzen. Diesem Beamten obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Propsteirentamtes. Einzelheiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan in Verbindung mit einer Dienstanweisung für den geschäftsleitenden Beamten, die vom Propsteivorstand zu erlassen sind.

§ 9

Haushaltsplan

(1) Für das Propsteirentamt ist für jedes Rechnungsjahr im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Propstei ein Einzelplan aufzustellen, der von der Propsteisynode zu beschließen ist und vom Landeskirchenamt genehmigt wird.

(2) Die Propsteisynode nimmt diesen Einzelplan in der Jahresrechnung ab und erteilt auch die Entlastung.

§ 10

Kostendeckung

(1) Die Kosten des Propsteirentamtes werden gedeckt:

- durch Zinsen der laufenden Konten und Festgeldkonten der Zentralkasse;
- durch Gebühren und Verzugszinsen;
- durch Kostenerstattungen der nicht angeschlossenen Kirchengemeinden/Einrichtungen für die Erledigung einzelner Aufgaben und Aufträge;

d) durch sonstige Kostenerstattungen;

e) durch einen Verwaltungskostenbeitrag der Propstei, der dem Umfang der vom Rentamt übernommenen Aufgaben entspricht (§§ 2 und 3);

f) durch Verwaltungskostenbeiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden, soweit die Kosten nicht durch die vorgenannten Einkünfte gedeckt werden. Diese Beiträge werden nach der Höhe des Einnahmevermögens der Haushalte der Mitglieder im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Propsteirentamtes errechnet.

(2) Verwaltungskostenbeiträge für Aufgaben, die über § 2 hinausgehen, richten sich nach deren Anzahl und Umfang. Der Maßstab zur Errechnung dieser Verwaltungskostenbeiträge wird vom Propsteivorstand nach Anhörung des Propsteirentamtsausschusses festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Propsteisynode.

§ 11

Propsteirentamtsausschuß

(1) Für das Propsteirentamt wird ein Ausschuß gebildet. Seine Amtszeit entspricht der der Propsteisynode.

(2) Der Propsteirentamtsausschuß wird aus der Mitte einer Versammlung der Mitglieder gewählt.

(3) Jedes Mitglied entsendet in diese Versammlung neben dem Vorsitzenden einen weiteren Vertreter.

(4) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Propsteirentamtsausschuß, der aus 9 Vertretern besteht. Die Vertreter sollen über Verwaltungserfahrung verfügen. In diesem Ausschuß darf ein Mitglied nicht mehr als einen Vertreter haben. Von den Vertretern dürfen höchstens 3 Pastoren sein. Ein Vertreter muß Mitglied des Propsteivorstandes sein. Für die Vertreter sind Stellvertreter zu wählen.

(5) Der Propsteirentamtsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahl wird von dem ältesten Vertreter geleitet. Wenn der Vorsitzende Pastor ist, soll der Stellvertreter Nichtgeistlicher sein, bzw. wenn der Vorsitzende Nichtgeistlicher ist, soll der Vertreter Pastor sein.

(6) An den Sitzungen des Propsteirentamtsausschusses soll ständig ein Bediensteter des Propsteirentamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Aufgaben des Propsteirentamtsausschusses

Der Propsteirentamtsausschuß ist rechtzeitig vor allen Entscheidungen zu hören, die allgemeine Angelegenheiten, die Geschäftsführung, die Finanzgebarung und die Übernahme weiterer Aufgaben des Propsteirentamtes betreffen.

Er hat besonders mitzuwirken bei:

- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Propsteirentamt;
- Aufstellung des Stellenplanes für das Propsteirentamt;
- Anstellung des geschäftsleitenden Beamten im Propsteirentamt;
- Änderung der Propsteirentamtssatzung.

§ 13

Sitzungen des Propsteirentamtsausschusses

(1) Der Vorsitzende beruft halbjährlich mindestens eine ordentliche Sitzung des Propsteirentamtsausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie sind anzuberaumen, wenn ein Mitglied, die Hälfte der gewählten Vertreter des Ausschusses oder das Landeskirchenamt es verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich

unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Auf die Innehaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Sitzungen des Propsteirentamtsausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

(3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Kirchliche Rechnungsstelle in der Propstei Segeberg

Kiel, den 7. Juli 1972

Der Propsteivorstand Segeberg hat am 13. Juni 1972 die Satzung der Kirchlichen Rechnungsstelle in der Propstei Segeberg beschlossen. Das Landeskirchenamt hat dem Beschluß die gemäß Artikel 149 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 8340 Propstei Segeberg — 72 — X/H 2

*

Satzung der Kirchlichen Rechnungsstelle in der Propstei Segeberg

§ 1 (Rechtsform)

(1) Die „Kirchliche Rechnungsstelle“ ist eine gem. Art. 149 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Verbesserung und Vereinfachung der Wirtschaftsführung gebildete gemeinsame Verwaltungsstelle kirchlicher Körperschaften im Bereich der Propstei Segeberg.

(2) Sie hat ihren Sitz am Ort der Propsteiverwaltung.

§ 2 (Errichtung)

(1) Die Rechnungsstelle wird von den kirchlichen Körperschaften errichtet, die unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und verfassungsmäßigen Rechte bestimmte Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung auf sie übertragen. Andere kirchliche Körperschaften in der Propstei können ihr auch einzelne Aufgaben gegen Übernahme der Kosten übertragen (vgl. § 3 (2)).

(2) Die Errichtung erfolgt durch rechtsverbindliche Erklärung der zum Anschluß bereiten kirchlichen Körperschaften, aus der Zeitpunkt und Umfang der übertragenen Aufgaben

sowie der Übertragung der Revision auf den Vorstand der Rechnungsstelle hervorgehen muß. Ein späterer Anschluß einer kirchlichen Körperschaft ist möglich. Er bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Rechnungsstelle, der ihren Leiter hierzu hört.

(3) Bei Übertragung der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

(4) Die Rücknahme der Übertragung von Aufgaben kann jeweils nur zum Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr durch Beschluß der zuständigen kirchlichen Körperschaft erfolgen. Für die Übergabe der Unterlagen gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 3 (Aufgaben)

(1) Die Rechnungsstelle übernimmt

- a) ordentliche und außerordentliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften.
- b) Führung der Kapitalien- und Schuldbücher der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften.
- c) Erstellung finanzstatistischer Unterlagen.

(2) Der Rechnungsstelle können darüber hinaus oder unabhängig hiervon durch Beschluß der zuständigen Körperschaft an weiteren Aufgaben übertragen werden:

- a) Errechnung und Zahlbarmachung von Dienstbezügen, Vergütungen und Löhnen für Pastoren und Mitarbeiter.
- b) Verteilung des Aufkommens bzw. der Zuteilung an Kircheneinkommen(ohn)steuer nach dem jeweils geltenden Verteilungsschlüssel auf die Kirchengemeinden und Verrechnung von Umlagen.
- c) Hebung örtlicher Kirchensteuern.
- d) Einziehung von Gebühren, Mieten, Pachten, Benutzungsentgelten und sonstigen Abgaben.

(3) Die Übertragung sonstiger Aufgaben im Zuge der weiteren Entwicklung bleibt vorbehalten.

§ 4 (Zahlungsverkehr)

Der gesamte Zahlungsverkehr der Rechnungsstelle erfolgt über eine Zentralkasse. Daneben sind eigene Girokonten und Nebenkassen der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften für die übertragenen Aufgabengebiete nicht zulässig. Unberührt hiervon bleiben die Sammelkassen der Pastoren.

§ 5 (Rechte und Pflichten)

(1) Die Rechnungsstelle handelt bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben im Auftrage der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften. Sie ist an die gesetzlichen Bestimmungen und die gegebenen Weisungen gebunden.

(2) Die angeschlossenen kirchlichen Körperschaften sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten von der Rechnungsstelle jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und die Unterlagen zu nehmen.

(3) Die angeschlossenen Körperschaften sind verpflichtet, der Rechnungsstelle rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zuzustellen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Rechnungsstelle untersteht in ihrer Geschäftsführung der Aufsicht eines von den angeschlossenen Körperschaften gebildeten Vorstandes, der auch für die Kassen- und Rechnungsprüfung zuständig ist.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand im Einvernehmen

mit dem Propsteivorstand zu erlassen ist. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 6 (Rechtsstellung der Mitarbeiter)

(1) Die Mitarbeiter der Rechnungsstelle werden nach einem auf Vorschlag des Vorstandes von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan vom Propsteivorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand eingestellt. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die bei der Rechnungsstelle tätigen Beamten sind Beamte der Propstei und werden von dieser für die Tätigkeit bei der Rechnungsstelle gemäß § 68 des Kirchenbeamtengesetzes freigestellt.

(3) Die bei der Rechnungsstelle tätigen Angestellten werden von der Propstei angestellt und von dieser gemäß § 12 des KAT dorthin versetzt. Die Übertragung der Ausübung der Befugnis des Arbeitgebers von der Propstei auf die Rechnungsstelle wird zwischen diesen durch Vereinbarung geregelt.

(4) Die Besoldung und Vergütung der Mitarbeiter erfolgt nach dem geltenden Besoldungs- und Tarifrecht. Der Aufwand für die Besoldung, Vergütung und Versorgung wird von der Rechnungsstelle getragen.

§ 7 (Geschäftsleitung)

(1) Die Rechnungsstelle wird von einem geschäftsleitenden Angestellten oder Beamten geleitet. Er muß eine entsprechende Vorbildung besitzen und über Erfahrungen auf dem Gebiete der Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen.

(2) Der Leiter der Rechnungsstelle trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung gem. der erlassenen Geschäftsordnung (§ 5 (5)) in Verbindung mit einer Dienstweisung, die der Vorstand erläßt.

§ 8 (Haushaltsplan)

(1) Für die Rechnungsstelle ist in jedem Rechnungsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand festzustellen ist. Zum Stellenplan vgl. § 6 (1).

(2) Der Vorstand nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung.

§ 9 (Kostendeckung)

(1) Die Kosten der Rechnungsstelle werden gedeckt:

- a) durch einen Verwaltungskostenbeitrag der Propstei, der dem Umfang der von der Rechnungsstelle übernommenen Aufgaben, bezogen auf das gesamte Arbeitsvolumen, entspricht;
- b) durch Zinsen der laufenden Konten und Festgeldkonten der Zentralkasse;
- c) durch Gebühren, Verzugszinsen und sonstige Erstattungen;
- d) durch Kostenerstattungen der nicht angeschlossenen Kirchengemeinden für die Übernahme einzelner Aufgaben und Aufträge (vgl. § 3 (2)); die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt;
- e) durch Verwaltungskostenbeiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden, soweit die Kosten nicht durch die vorgenannten Einkünfte gedeckt werden. Diese Beiträge werden nach der Zahl der Buchungen der angeschlossenen Kirchengemeinden im Verhältnis zu den ungedeckten Kosten errechnet.

(2) Die endgültige Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge erfolgt nach Ende des Rechnungsjahres.

§ 10 (Vorstand)

(1) Für die Rechnungsstelle wird jeweils für die Amtszeit der kirchlichen Körperschaften ein Vorstand gebildet.

(2) Der Vorstand führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Rechnungsstelle. Er wirkt bei der Aufstellung des Stellenplans und der Anstellung von Mitarbeitern (vgl. § 6 (1)) mit. Er erläßt die Geschäftsordnung (vgl. § 5 (5)) und stellt den Haushaltsplan fest. Der Vorstand sorgt für die Prüfung der Zentralkasse und der Rechnungsführung durch gewählte Revisoren.

(3) Der Vorstand entscheidet ferner über allgemeine Angelegenheiten, die die Geschäftsführung und Finanzgebarung der Rechnungsstelle betreffen. Über die Arbeitsentwicklung und besondere Vorkommnisse unterrichtet er die angeschlossenen Körperschaften.

(4) Die angeschlossenen kirchlichen Körperschaften entsenden aus ihrer Mitte in den Vorstand je 1 Vertreter, der über Verwaltungserfahrung verfügen sollte. Die Vertreter wählen für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Für jeden Vertreter ist von den kirchlichen Körperschaften 1 Stellvertreter zu bestimmen.

(5) Der Vorsitzende beruft mindestens halbjährlich eine ordentliche Sitzung ein. Die Berufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Auf die Innehaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht.

(6) Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie müssen stattfinden, wenn eine angeschlossene Körperschaft, die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der Propsteivorstand dies verlangt.

(7) Der Leiter der Rechnungsstelle und ein Vertreter der Finanzverwaltung der Propstei nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Propst kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 (Schlußbestimmungen)

(1) Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 7. Juli 1972 in Kraft.

(2) Satzungsänderungen unterliegen der Beschlußfassung des Vorstandes, der Zustimmung des Propsteivorstandes und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Deutsch-Skandinavische Begegnung der
Propstei Kiel vom 24. bis 26. August 1972
im Schloß Noer

Kiel, den 29. Juni 1972

Vom 24. bis 26. August 1972 findet im Schloß Noer die
3. Deutsch-Skandinavische Begegnung der Propstei Kiel statt.

Das Thema lautet:

Leib — Seele — Leistung.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Donnerstag, 24. August:

15.30 Uhr: Das Evangelium in der Leistungsgesellschaft
Sozialpfarrer Georg Schmidt, Lübeck

19.00 Uhr: Glaubend spielen — spielend Glauben
Pfarrer Klaus Lubkoll, München

Freitag, 25. August:

Leib und Leiblichkeit in biblischer Sicht

9.00 Uhr: 1. Vortrag
Professor Dr. Gerhard Friedrich, Kiel

10.00 Uhr: 2. Vortrag
Prof. Pastor Dr. Regin Prenter, Kopenhagen

19.30 Uhr: Sportverein und Kirchengemeinde
Prälat Hermann Riis, Stuttgart

Sonnabend, 26. August:

9.00 Uhr: Partnerschaft zwischen Sport und Kirche
Bischof Osmo Alaja / Finnland
Peter Utermann, 1. Vorsitzender des Sportverbandes Kiel

15.30 Uhr: Die seelsorgerliche Dimension des Gespräches
mit dem Sportler
Pfarrer Karl Zeiß, Frankfurt

Das Landeskirchenamt weist empfehlend auf diese Veranstaltung hin und lädt dazu ein.

Anfragen und Anmeldungen bitten wir an die Propstei Kiel, 23 Kiel, Klosterkirchhof 8, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 10 Propstei Kiel — 72 — VIII/IX/B 2

Studienreise nach Israel vom 27. Oktober bis
13. November 1972

Kiel, den 13. Juli 1972

Thema:

Christliche Arbeit im Heiligen Land

Der Arbeitskreis „Kirche und Judentum“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands lädt erneut zu einer Studienreise nach Israel ein.

Diese hat zum Ziel, das vielfältige kirchliche Leben im Land der Bibel kennenzulernen und Kontakte zu den dort arbeitenden Christen zu knüpfen.

Die Studienreise wird in zwei Gruppen durchgeführt. Studiengruppe I (Leitung: Pastor Biallas, Soltau) ist vor allem für Pastoren, Lehrer und kirchliche Mitarbeiter (ggf. mit Ehegatten) gedacht und bietet ein umfangreiches Programm vor allem an Begegnung und Gesprächen mit Vertretern der Kirchen in Israel. Sie setzt darum auch eine intensivere Vorbereitung und Mitarbeit aller Teilnehmer voraus, u. a. auch die Bereitschaft zur Übernahme einzelner besonderer Studienaufgaben.

Die Studiengruppe II (Leitung: Pastor Löhr, Goslar) ist für Gemeindeglieder geplant, die an einer Begegnung mit den

Christen im Heiligen Land interessiert sind. Sie wird stärker auf die biblische und geistliche Bedeutung des Landes und seiner Stätten eingehen.

Beide Gruppen werden dabei an den Problemen des Staates Israel und den Bewohnern des Heiligen Landes nicht vorübergehen.

Die Reisekosten betragen 1290,— DM für Flug und Aufenthalt mit voller Verpflegung, Reiseleitung und sämtlichen Nebenkosten. Die Unterbringung in den Hotels und Hospizen erfolgt in der Regel in Doppelzimmern; es stehen nur wenige Einzelzimmer gegen Zuschlag (80,— DM) zur Verfügung. Es sind Abflugmöglichkeiten von München, Frankfurt und Hannover (evtl. auch Hamburg) geplant.

Anmeldung wird umgehend an das Lutherische Kirchenamt, 3 Hannover 1, Postfach 1860 (Richard-Wagner-Straße 26) erbeten. Dort sind nähere Auskünfte über die Studienreise zu erhalten.

Ausführliches Informationsmaterial und nähere Angaben zur Reise gehen den Teilnehmern zusammen mit der Anmeldebestätigung rechtzeitig zu.

Vorläufiges Programm

der Studienreise „Christliche Arbeit im Heiligen Land“

Freitag, 27. 10. 1972

Anreise nach Tel Aviv

Unterbringung im Hotel „Scotch House“ (Tel Aviv-Jaffa)

Samstag, 28. 10. 1972

Tel Aviv und Jaffa:

Gottesdienste und Begegnungen mit der „juden-christlichen“ Gemeinde.

Sonntag, 29. 10. — Montag, 6. 11. 1972

Jerusalem

Unterbringung in christlichen Hospizen in der Altstadt, Gespräche mit kirchlichen Mitarbeitern,

Vorträge über die Probleme der Christen im Heiligen Land und ihr Verhältnis zum Judentum sind vorgesehen.

Führungen durch die Stadt sowie Ausflüge zu historischen Stätten und verschiedenartigen kirchlichen Einrichtungen der Umgebung (Bethlehem, Jericho, Quram, Massada u. a.), sind geplant.

Als Sonderprogramm (im Preis nicht eingeschlossen) wird ein Flug nach Eilat angeboten.

Dienstag, 7. 11. — Samstag, 11. 11. 1972

See Genezareth

Unterbringung im Hospiz des Schottischen Zentrums (Tiberias). In das Programm sind eine Reihe von Begegnungen mit arabischen Christen und Gemeinschaften im Galil (z. B. Haifa, Nes Ammim) ebenso aufgenommen wie Halbtagsfahrten zu Stätten Christi (Kapernaum, Nazareth).

Die Golan Höhen, das Huletal (Jordanquellen) und der orthodoxe Kibbuz Lavi werden besucht.

Sonntag, 12. 11. 1972

Herzliya (bei Tel Aviv)

Unterbringung im Hotel „Tadmos“.

Die Ruinen von Beth Shean, Beth Alpha, Megiddo und Caesarea werden besichtigt.

Montag, 13. 11. 1972

Rückflug von Tel Aviv.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. Schmidt

Az.: 1750 — 72 — IV

Studententagung Konfirmandenunterricht

Das Katechetische Amt führt in Verbindung mit Herrn Professor Dr. Walter Neidhart eine Studententagung „Aufgaben, Ziele und Möglichkeiten des Konfirmandenunterrichts heute“ durch.

Termin: Montag, 18. September 1972, 15.00 Uhr
bis Freitag, 22. September, Abreise.

Ort: Ansverushaus Aumühle.

Anmeldungen erbittet das Katechetische Amt bis zum 20. August 1972, 23 Kiel, Dänische Straße 17/III.

Az.: 4130 — 72 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bovenau, Propstei Rendsburg, wird zum 1. November 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Lornsenstraße 17, einzusenden. Nähere Auskunft erteilt der Propsteivorstand.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bovenau — 72 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2390 Flensburg, Mühlenstraße 19, zu richten. Die Kirchengemeinde Mürwik am Stadtrand Flensburgs hat 4 Pfarrstellen und umfaßt ca. 15 000 Gemeindeglieder. Reges gottesdienstliches und kirchenmusikalisches Leben; Jugendarbeit im Ausbau; großer Kindergarten. Zum Bezirk der 2. Pfarrstelle gehören ca. 4000 Gemeindeglieder. Pastorat (Ölheizung) und Gemeindehaus neben der Kirche. Sämtliche Schulen und Pädagogische Hochschule am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Graf zu Lynar, 239 Flensburg-Mürwik, Fördestraße 14, Telefon: 04 61 / 3 76 75.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mürwik (2) — 72 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Propstei Oldenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt, Kirchenstraße 9, zu richten. Die Kirchengemeinde Heiligenhafen hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 8600 Gemeindeglieder. Gedacht ist an Bewerber, die bereit sind, in der Jugendarbeit und in der Urlaubsseelsorge mitzuarbeiten. Während der Sommermonate ist Heiligenhafen gut besuchter Badeort an der Ostsee. Modernes Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligenhafen (2) — 72 — VI/C 5

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stornarn (Bezirk Bramfeld-Volksdorf), wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. In dem Bezirk der 4. Pfarrstelle ist vor einem Monat ein umfangreiches Gemeindezentrum eingeweiht worden. Neues Pastorat. Der Inhaber der 4. Pfarrstelle soll die Leitung der Jugendarbeit der Gesamtgemeinde übernehmen. In dem Gemeindezentrum bieten sich viele Möglichkeiten für verschiedene Aktivitäten. Beste Schulumöglichkeiten am Ort. Nähere Auskunft durch Propst Lehmann, 2 Hamburg-Volksdorf, Telefon Hamburg 6 03 48 86.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Volksdorf (4) — 72 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Stelle des Kantors und Organisten in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek (B-Stelle) ist zum 1. 10. 1972 neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Bei der Wiederbesetzung dieser Stelle wird neben dem Organistendienst, für den eine in den letzten Wochen von der Firma Grollmann völlig renovierte zwei-manualige Orgel mit 23 Registern, sowie ein 5-registries Positiv zur Verfügung stehen, großer Wert gelegt auf eine intensive kirchenmusikalische Kinder- und Jugendarbeit. Es existieren mehrere Chöre. Stadt und Kirchengemeinde sind an regelmäßige Konzerte gewöhnt, an denen auch die Schwarzenbeker Kantorei in erheblichem Maße beteiligt ist. Ein Orff-Instrumentarium sowie andere Instrumente stehen für die kirchenmusikalische Arbeit zur Verfügung, auch gibt es in unserer Kirchengemeinde einen Posaunenchor. Die Gemeinde hat ca. 10 000 Glieder und 3 Pfarrstellen. Schwarzenbek ist Einzugsgebiet von Hamburg. Die Vergütung richtet sich nach dem KAT. Mietwohnungen sind vorhanden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek, z. Hd. von Herrn Pastor Zeyher, 2053 Schwarzenbek, Markt 5, erbeten. Tel. des Kirchenbüros 0 41 51 / 22 28 bis 17 Uhr oder Pastorat 0 41 51 / 27 35.

Az.: 30 Schwarzenbek — 72 — XI/XIII/D 2

Wir suchen zum baldmöglichen Antritt für das Matthias-Claudius-Heim mit 200 Betten einen

Heimleiter

mit Erfahrung in der Leitung und Verwaltung eines Altersheimes. Ein Diakonenexamen ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung, wenn die Voraussetzungen für die Leitung und Verwaltung eines Altersheimes erfüllt werden.

Die Mithilfe der Ehefrau ist erwünscht.

Unser Heim befindet sich in Hamburg 70 — Wandsbek, unmittelbar am landschaftlich schön gelegenen Eichtalpark.

Die Vergütung mit Zusatzversorgung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag KAT IV b mit Aufstiegsmöglichkeiten.

Eine Werkdienstwohnung ist vorhanden. Alle Schulen sind am Ort.

Bewerbungen erbeten an:

Kuratorium des Matthias-Claudius-Heimes,
2 Hamburg 70, Schloßstraße 78.

Az.: 30 KGV Wandsbek — 72 — XII/C 2

*

Die hauptberufliche (B)-Kirchenmusikerstelle an der Christus-Kirche in **Kronshagen** bei Kiel ist seit dem 1. 7. d. J. frei und wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben. Kronshagen ist ein Vorort von Kiel in Universitätsnähe. Die Gemeinde ist aufgeschlossen für alle kirchenmusikalischen Belange.

Von dem Kirchenmusiker (Kirchenmusikerin) wird erwartet: Organistendienst an der Führer-Orgel, verantwortliche Leitung der Kirchenmusik in der Gemeinde, Durchführung von Abendmusiken und Dienst bei Amtshandlungen. Der Friedhofsdienst erfolgt turnusmäßig im Wechsel mit anderen Kieler Organisten. Die Gemeinde hat ca. 12 000 Seelen bei drei Pfarrstellen. Eine Wohnung kann nachgewiesen werden. Kirchenvorstand und Mitarbeiter legen Wert auf Zusammenarbeit, sie stehen der kirchenmusikalischen Arbeit wohlwollend gegenüber. Orffsches Instrumentarium ist vorhanden. Am Ort befinden sich ein im Aufbau begriffenes Gymnasium sowie eine Realschule. Möglichkeiten nebenberuflicher Tätigkeit ist nach Absprache mit dem Kirchenvorstand möglich. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit Unterlagen werden an den Kirchenvorstand z. Hd. von Pastor Klaus Walter Schlömp, 23 Kronshagen-Kiel, Heischberg 11 (Telefon: 04 31 / 58 11 81), erbeten.

Az.: 30 Kronshagen-Christus — 72 — XI/XIII/D 2

*

Die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde in **Nebel / Amrum** wird erstmalig zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Die Gemeinde hat 2800 Seelen, im Sommer 8—10 000 Kurgäste. Die Marcussen-Orgel (1886) — einmanualig mit 13 Registern — wird von der Fa. E. Tolle betreut.

Eine 4-Zimmerwohnung mit Küche, Bad, Veranda und Garten steht zur Verfügung. Hauptschule und Realschule am Ort. Wir wünschen uns, daß die kirchenmusikalische Tradition fortgesetzt wird: Schülerposaunenchor, musikalische Abendfeiern und Chorleitung und damit verbundene Arbeiten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis 1. November 1972 an den Kirchenvorstand der St. Clemensgemeinde, z. Hd. Pastor E. Pörksen, 2279 Nebel/Amrum, Pastorat.

Az.: 30 Amrum — 72 — XI/XIII/D 2

*

Der Jerusalemverein sucht für eine Schule der Evangelischen Kirche in Westjordanien (in Jerusalem und Bethlehem) mit ca. 1200 Schülern und 54 arabischen Lehrern zum August 1973 einen Realschullehrer für den Unterricht in der deutschen Sprache, für die Fortbildung der arabischen Deutschlehrer und für Leitungsaufgaben. Englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Die Anstellung erfolgt nach dem Mustervertrag des Bundesverwaltungsamtes. Der Schulträger legt großen Wert darauf, einen Lehrer mit christlicher Grundhaltung zu gewinnen.

Nähere Auskünfte erteilt der Jerusalemverein, 1 Berlin 41 (Friedenau), Handjerystraße 19/20.

Es wird gebeten, geeignete Lehrer auf diese Aufgabe aufmerksam zu machen.

Az.: 1751 — 72 — VIII

Personalien

Ernannt:

Am 6. Juli 1972 der Pfarrvikar **Alfred Powierski**, bisher in Elmshorn, mit Wirkung vom 1. Juni 1972 zum Pastor der Lutherkirchengemeinde Elmshorn (2. Pfarrstelle), Propstei Rantau.

Berufen:

Am 9. Juli 1972 der Pastor **Eberhard Hamann**, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Juli 1972 zum Propst der Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal — unter gleichzeitiger Ernennung zum Inhaber der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (4. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

am 9. Juli 1972 der Pastor **Karl Ludwig Kohlwege**, bisher in Flensburg, mit Wirkung vom 1. Juli 1972 zum Propst der Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg — unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;

am 9. Juli 1972 der Pastor **Helmer-Christoph Lehmann**, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Juli 1972 zum Propst der Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Volksdorf (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;

am 9. Juli 1972 der Pastor **Hermann Schroeder**, bisher in Kiel, mit Wirkung vom 1. Juli 1972 zum Propst der Prop-

stei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

am 13. Juli 1972 der Pastor Detlef Piper, bisher in Meldorf, mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Glückstadt (3. Pfarrstelle), Propstei Rantzau;

am 13. Juli 1972 der Pfarrvikar Erich Schurbohm, bisher in Hörnerkirchen, mit Wirkung vom 1. Juni 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Hörnerkirchen, Propstei Rantzau.

Eingeführt:

Am 16. Mai 1972 die Pastorin Ilse Dummer als Pastorin in die 2. landeskirchliche Pfarrstelle für Volksmission in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 14. Juni 1972 der Pastor Albrecht Nelle als Pastor und Direktor des Nordelbischen Missionszentrums;

am 11. Juni 1972 der Pastor Karl-Theodor Wohlenberg als Pastor der Kirchengemeinde Adelby, Propstei Flensburg;

am 18. Juni 1972 der Pastor Christian Hell als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Propstei Stormarn;

am 18. Juni 1972 der Pastor Gundolf Semmler, als Pastor der Pauluskirchengemeinde Flensburg, Propstei Flensburg;

am 25. Juni 1972 der Pastor Wilhelm Gerlitzky als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Propstei Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1972 Pastor Helmut Heite in Bovenau; zum 1. Januar 1973 Pastor Friedrich Schade in Hamburg-Wandsbek.

Gestorben:



Pastor i. R.

Carl Krepper

geboren am 11. Mai 1884 in Hamburg-Altona,
gestorben am 21. Juni 1972 in USA.

Der Verstorbene wurde am 5. Januar 1910 in Philadelphia ordiniert und war anschließend bis 1935 Pastor in den USA. Seit 1935 war er Pastor in Oldenburg/Holstein und von 1940 an war er Pastor in Rendsburg. Seine Zurruesetzung erfolgte zum 1. April 1951.